

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte**

## **Inhaltsübersicht**

### **Präambel**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

### **§ 2 Allgemeine Verhaltenspflichten**

### **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

### **§ 4 Straßenmusik**

### **§ 5 Werbung, wildes Plakatieren**

### **§ 6 Tierhaltung / Hunde**

### **§ 7 Verunreinigungsverbot**

### **§ 8 Schädnerbekämpfung**

### **§ 9 Abfallbehälter**

### **§ 10 Wohnwagen, Zelte und ähnliche Einrichtungen**

### **§ 11 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skater-, Parcours- und Pausenhofflächen**

### **§ 12 Luftreinhaltung, Osterfeuer**

### **§ 13 Hausnummern**

### **§ 14 Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

### **§ 15 Schutzbedürftige Einrichtungen**

### **§ 16 Schutzvorkehrungen**

### **§ 17 Ausnahmen**

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 19 Inkrafttreten**

## **Präambel**

Aufgrund des § 27 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528/SGV NRW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte erlassen.

## **§ 1** **Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung der Straßen im Zusammenhang stehen (zum Beispiel verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Parkplätze), Treppen und Rampen vor der Straßenfront von Häusern, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.
2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Schulgrundstücke, soweit sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen.
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

- (3) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindende Luftraum.

## **§ 2** **Allgemeine Verhaltenspflichten**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen in der berechtigten Nutzung nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, z.B. durch Lärm, Grölen, Genuss von Alkohol und Rauschmitteln, Trunkenheit und Betteln.
- (2) Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden, soweit durch andere Rechtsvorschriften, insbesondere Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) In den Anlagen und auf den Verkehrsflächen ist es nicht erlaubt, durch unmittelbares Einwirken auf Personen, insbesondere unter Mitführung von Hunden, durch "In-den-Weg-Stellen" oder Anfassen zu betteln (aggressives Betteln).

- (4) In den Anlagen und auf den Verkehrsflächen ist das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen verboten.

### **§ 3**

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist untersagt,
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu beschmutzen, zu bekleben, zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
  3. in den Anlagen zu übernachten oder zu campieren.
  4. in den Anlagen oder auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
  5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen.
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
  7. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen an ortsfesten Ansammlungen von Personen teilzunehmen, sofern von diesen Störungen ausgehen, wie zum Beispiel Verunreinigungen, Belästigung von Passanten, aggressives Betteln oder an solchen Ansammlungen teilzunehmen bei denen sich mehrere Personen in einem erkennbaren Rauschzustand befinden, hervorgerufen durch Alkohol oder anderen berauschenden Mittel.
  8. Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen und ähnlichen Einrichtungen zu verdecken, zu verstopfen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
  9. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen, soweit es nicht durch entsprechende Beschilderung erlaubt ist.

### **§ 4**

#### **Straßenmusik**

- (1) Musikgruppen mit mehr als 4 Personen dürfen nicht auftreten, unabhängig davon, wie viele Musizierende der Gruppe gleichzeitig spielen. Als Musizierende zählen Sänger sowie Instrumentalmusiker. Ausgenommen sind reine Gesangsensembles.

- (2) Nach 30 Minuten Spielzeit ist der Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 100 Meter vom vorherigen Standort entfernt sein.
- (3) Im Bereich anderer genehmigter Sondernutzungsflächen (einschl. Außenbewirtschaftung), von Märkten / Weihnachtsmärkten oder bei Kundgebungen ist Straßenmusik nicht erlaubt. Das gilt auch im Umkreis (20 m) dieser genehmigten Veranstaltungen bzw. Sondernutzungen, wenn diese durch die Straßenmusik beeinträchtigt werden.
- (4) Das Mitführen/Bereithalten sowie der Einsatz von elektroakustischen Verstärkeranlagen und Aggregaten/Batterien sowie ähnlichen Geräten ist nicht zugelassen. Der Einsatz von zum Musik abspielen geeigneten Geräten ist grundsätzlich nicht gestattet.

## **§ 5**

### **Werbung, wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen, sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben oder zu übermalen.
- (2) Ebenso ist es verboten, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Ausgenommen vom Verbot sind die von der Stadt genehmigten Nutzungen und baurechtlich genehmigten Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken. Die für spezielle Veranstaltung oder Ereignisse im Einzelfall genehmigten Plakate oder Plakatträger sind unverzüglich nach Wegfall des Anlasses zu beseitigen.

## **§ 6**

### **Tierhaltung / Hunde**

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu entfernen. Ausgenommen sind Führende von Blindenhunden mit entsprechendem Schwerbehindertenausweis.
- (2) Wildtauben und verwilderte Haustauben, wildlebende Katzen, Enten, Gänse, Schwäne und Fische dürfen nicht gefüttert werden.
- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen nur von solchen Personen geführt werden, die von Ihrer Konstitution her das Tier sicher an der Leine halten können. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Hundehalter sicherzustellen, dass der Hund in seinem Einwirkungsbereich bleibt und Dritte nicht durch Anspringen, Nachlaufen, Beschnuppern oder ähnliches belästigt werden.
- (4) Die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung - LHV NRW) bleiben unberührt. Hierauf wird insbesondere hinsichtlich besonderer Anforderungen für gefährliche Hunde im Sinne der LHV NRW - wie Maulkorbpflicht und weitergehende Anleingebote - verwiesen.

## § 7 **Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven- und Getränkedosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
  2. das Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen sowie Wartungsarbeiten, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser gelangen können.
  3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ablassen und Einleiten von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe unbeabsichtigt, zum Beispiel durch Unfall auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
  4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt sind oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes zu sorgen.
- (3) Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und die aus dem Betrieb erkennbar entstandenen Rückstände in unmittelbarer Umgebung einzusammeln.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr gefährdet oder erschwert wird und damit der § 32 StVO anwendbar ist.

## § 8 **Schadnagerbekämpfung**

- (1) Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere von Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu dulden.
- (2) Zur Bekämpfung dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die von der zuständigen Bundesoberbehörde anerkannt worden sind. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut oder aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen. Alle Maßnahmen zur Schadnagerbekämpfung, die im Zusammenhang mit der städtischen Kanalisation stehen oder stehen könnten, sind rechtzeitig mit der Stadt Schwerte (Stadtentwässerungsgesellschaft SEG) abzustimmen.
- (3) Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, und auch andere als die zu bekämpfenden Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahme nicht gefährdet werden.
- (4) Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Tiere unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung unverzüglich schadlos zu beseitigen.

- (5) Nach der Bekämpfungsjaktion sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.
- (6) Die Pflichten nach Absatz 1 - 5 treffen den Grundstückseigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigten oder, sollten diese nicht bzw. nicht rechtzeitig heranzuziehen sein, den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück. Die Pflichten nach Absatz 2 - 5 treffen auch den Schädlingsbekämpfer.

## § 9 Abfallbehälter

Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen nur zur Aufnahme von Abfällen in geringer Menge, die im Rahmen der üblichen Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen anfallen. Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

## § 10 Wohnwagen, Zelte und ähnliche Einrichtungen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen, Fahrgeschäften, Ständen und ähnlichen Einrichtungen in den Anlagen ist verboten.

## § 11 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skater-, Parcours- und Pausenhofflächen

- (1) Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skater- und Parcoursflächen sowie Pausenhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren sowie dem Aufenthalt von Begleit- und Aufsichtspersonen, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Abweichend davon ist auf den im jeweils aktuellen Spielplatzentwicklungsplan der Stadt Schwerte festgelegten Mehrgenerations- und Stadtteilspielplätzen die Nutzung der Spielfläche und der Spielgeräte für alle Altersgruppen unter Beachtung der gegenseitigen Rücksichtnahme erlaubt. Eine Zweckentfremdung der aufgestellten Spiel- und Sportgeräte ist nicht gestattet.
- (2) Der Aufenthalt auf den in Absatz 1 beschriebenen Flächen ist täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit, erlaubt, soweit nicht durch Hinweisschilder eine abweichende Zeit festgelegt ist. Auch dürfen Tiere, ausgenommen Blindenhunde, nicht mitgeführt werden.
- (3) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf den in Absatz 1 beschriebenen Flächen nicht gestattet.
- (4) Es ist auf den in Absatz 1 beschriebenen Flächen sowie auf den angrenzenden, für die Benutzung dieser Einrichtungen unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen und im Bereich von einem Radius von 20 Metern um die jeweilige Einrichtung verboten,
1. außerhalb gastronomischer Außenanlagen alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
  2. andere berauschende Mittel einzunehmen,
  3. außerhalb öffentlicher Straßen mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen zu fahren,
  4. außerhalb zulässiger Parkflächen Kraftfahrzeuge unbefugt abzustellen,
  5. zu grillen oder
  6. Werbung oder sonstige Flyer zu verteilen.
- Für jährlich stattfindende Spielplatz- und Stadtteilfeste von Spielplatzpaten und Nachbarschaften gelten die Verbote aus den vorgenannten Ziffern 3 - 6 nicht.
- (5) Skaterflächen dürfen nur mit entsprechender Schutzkleidung benutzt werden.

## §12

### Luftreinhaltung, Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen aller Arten von Abfall, Wertstoffen und sonstigen Gegenständen oder Flüssigkeiten außerhalb dafür zugelassener Feuerungsanlagen ist verboten.
- (2) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen, richtet sich nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Schwerte vom 25.02.2005 in der zurzeit gültigen Fassung.

## § 13

### Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor beziehungsweise der Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer erkennbar bleibt.

## § 14

### Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer haben das Anbringen, Entfernen, Verändern und Ausbessern von Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf den Grundstücken zu dulden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Hierunter fallen insbesondere Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Feuermelder sowie deren Zuleitungen. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## § 15

### Schutzbedürftige Einrichtungen

Die Ausübung des Reisegewerbes ist vor öffentlichen Gebäude, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen untersagt. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

## **§ 16** **Schutzvorkehrungen**

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.
- (2) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäude, insbesondere an Dachrinnen, sind von Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- (3) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

## **§ 17** **Ausnahmen**

Der/die hauptamtliche Bürgermeister/-in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn im Einzelfall die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 18** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
  1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2
  2. die Schutzpflichten bezüglich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3
  3. die Regelungen zur Straßenmusik gemäß § 4
  4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 5
  5. die Bestimmungen zur Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 6
  6. das Verunreinigungsverbot gemäß § 7
  7. die Bestimmungen der Schadnagerbekämpfung gemäß § 8
  8. die Bestimmungen zur Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 9
  9. das Ab- und Aufstellverbot gemäß § 10
  10. die Verbote und Nutzungsbeschränkungen für Kinderspielplätze gemäß § 11
  11. die Regelungen zur Luftreinhaltung und Brauchtumsfeuer gemäß § 12
  12. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 13
  13. die Duldungspflichten gemäß § 14
  14. das Verbot gemäß § 15
  15. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 16

der Verordnung verstößt.



- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I Seite 602) in der zur Zeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 19** **Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002 einschließlich des II. Nachtrages vom 02.10.2015 außer Kraft.